



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Promotionsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für die Fakultät für Biologie (1991)**

**Vom 29. September 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie (1991) vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen“

b) Die Angabe zu § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Veröffentlichung der Dissertation“

c) Nach der Angabe zu § 21 werden folgende Angaben eingefügt:

### „VII. Verfahrensvorschriften

§ 22 Anrechnung von Kompetenzen

§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

§ 24 Nachteilsausgleich

§ 25 Einsicht in die Promotionsakten, Aufbewahrungsfristen“

d) Die Angabe zum Abschnitt VII wird die Angabe zum Abschnitt VIII.

e) Die Angaben zu den bisherigen §§ 22 und 23 werden zu den Angaben zu den §§ 26 und 27.

f) Die Angabe „**Anhang**“ erhält folgende Fassung:

„**Anhang I**“

g) Nach der Angabe „Anhang I“ wird folgende neue Position eingefügt:

„**Anhang II**“

2. In § 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Anhangs“ die Ziffer „I“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>6</sup>Der Promotionskommission kann auch maximal ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Universität angehören.“

b) Folgender neuer Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Der Dekan erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Promovierenden zu erhebenden Merkmale zur Weiterleitung an das Bayerische Landesamt für Statistik.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

### **„§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Mindestens zwei Jahre vor Einreichung eines Zulassungsantrags gemäß § 5 muss die Erteilung einer Promotionsberechtigung bei dem Dekan beantragt werden. <sup>2</sup>Zwischen dem Erhalt der Promotionsberechtigung und der Zulassung im Sinn von § 6 müssen mindestens zwei Fachsemester an der Fakultät für Biologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbracht worden sein, es sei denn, der Dekan erkennt stattdessen ein Jahr im Gaststudium, einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit an.

(2) <sup>1</sup>Ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach darf nicht endgültig nicht bestanden sein. <sup>2</sup>Es darf auch kein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Es dürfen keine Gründe für die Entziehung des Doktorgrades gemäß Art. 69 BayHSchG vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Für den Zugang zur Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in Biologie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fachgebiet oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums aus dem Inland oder Ausland mit dem Nachweis von mindestens sechs Semestern eines biologischen oder verwandten naturwissenschaftlichen Fachstudiumstudiums

1. in einem Diplomstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern im Vollzeitstudium und einer schriftlichen Abschlussarbeit an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule;
2. in einem Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule;
3. in einem Masterstudiengang an einer Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule;
4. in einem Bachelorstudiengang an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten;
5. in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule

nachzuweisen. <sup>2</sup>Bei Absolventen eines Studiums nach Satz 1 Nrn. 4 oder 5 ist die Promotion stets von einem Promotionskomitee nach § 12 Abs. 4 zu begleiten, das zu absolvierende Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen bestimmt, in denen während des Promotionsverhältnisses zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen sind.

(4) <sup>1</sup>Absolventen eines den unter Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten vergleichbaren fachlich einschlägigen Studienabschlusses in einem nicht verwandten naturwissenschaftlichen Fachgebiet können eine vorläufige Promotionsberechtigung erhalten, wenn

1. die Promotion von einem Promotionskomitee im Sinn von § 12 Abs. 4 befürwortet wird und
2. während des Promotionsverhältnisses zusätzliche Prüfungsleistungen nach Vorschlag der Betreuungsperson im Umfang zwischen 15 und 30 ECTS-Punkten erbracht werden.

<sup>2</sup>Wenn die während des Promotionsverhältnisses zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 Nr. 2 nach spätestens drei Semestern bei einer Zwischenevaluation durch das Promotionskomitee nicht nachgewiesen und dem Dekan mitgeteilt werden, endet das Promotionsverhältnis.

(5) Absolventen eines Studiengangs im Sinn von Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3, die eine Gleichwertigkeit der abgelegten, fachlich einschlägigen Abschlussprüfung nicht nachweisen können, sowie Bewerber um eine Promotion im Fachgebiet Didaktik der Biologie, die ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder in einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich oder einen Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, an Mittelschulen, an Realschulen oder an beruflichen Schulen erfolgreich absolviert haben, können eine Promotionsberechtigung erhalten, wenn sie eine Promotionsvorprüfung gemäß § 4 bestanden haben.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert.
  - aa) Die Angabe „Satz 2“ wird gestrichen.
  - bb) Das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ wird durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4)“ durch die Angabe „in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Hauptfächer können alle als biologische Module in den Masterstudiengängen der Fakultät für Biologie vorgesehenen Fächer sein.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3; kann der

Bewerber ein Zeugnis über eine Hochschulabschlussprüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 vorlegen, die er in dem Fachgebiet abgelegt hat, dem die Dissertation zugehören soll, so gelten dadurch die unter § 3 Abs. 3 Satz 1 verlangten Nachweise als erbracht;

bb) In Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Dissertation besteht aus einer monographischen Dissertationschrift oder aus mehreren Publikationen (kumulative Dissertation).“

bb) Der bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

bb) Folgender neuer Satz 5 wird angefügt:

„<sup>5</sup>Bei einer kumulativen Dissertation sind die Anforderungen des Anhangs II einzuhalten.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „Bayerisches Hochschulpersonalgesetz“ die Angabe „– BayHSchPG“ eingefügt.

b) Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Promotion soll durch ein Promotionskomitee begleitet werden.“

<sup>2</sup>Das Promotionskomitee besteht aus drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Mindestens zwei der Mitglieder müssen habilitiert sein und mindestens ein Mitglied muss hauptberuflich an der Fakultät für Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität München beschäftigt sein. <sup>4</sup>Auf die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 kann bei Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayH-SchPG in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Dekans verzichtet werden.“

- c) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden Abs. 5 bis 8.
- d) Im neuen Abs. 6 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) An Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „oder im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 6 das an einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an einer anderen Universität tätige Mitglied der Promotionskommission“ angefügt.
  - bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
  - cc) In Satz 6 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt; das Wort „Fachbereichsrat“ wird durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „auf dem“ durch das Wort „im“ ersetzt.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

### **„§ 17 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Doktorprüfung muss der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag eingeht. <sup>3</sup>Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Dissertationen einerseits und den Belangen des Bewerbers andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. <sup>4</sup>Eine Verlängerung der Frist des Satzes 1 über die Gesamtdauer von drei Jahren hinaus ist nicht möglich. <sup>5</sup>Wird die Frist des Satzes 1 oder eine nach den Sätzen 2 bis 4 verlängerte Frist nicht eingehalten, erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens erworbenen Rechte.

(2) <sup>1</sup>Hat die Promotionskommission die Annahme der Dissertation gemäß § 13 Abs. 5 Satz 5 mit Auflagen verbunden, so ist die geänderte Fassung vor der Veröffentlichung dem ersten Gutachter vorzulegen und von diesem eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. <sup>2</sup>Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Zustimmung des ersten Gutachters zulässig.

(3) <sup>1</sup>Das äußere Titelblatt muss die Bezeichnung „Dissertation an der Fakultät für Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität München“ enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation der Fakultät für Biologie eingereicht wurde. <sup>2</sup>Auf dem inneren Titelblatt sind zusätzlich die Gutachter und der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen.

(4) <sup>1</sup>Ist der Umfang der Dissertation außergewöhnlich groß, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Dieser Teil muss ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden und die Hauptergebnisse der Dissertation enthalten. <sup>3</sup>Durch Fußnoten ist zu vermerken, dass es sich um einen Dissertationsteil handelt. <sup>4</sup>Einem Antrag auf Teilveröffentlichung kann nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden.“

12. § 18 erhält folgende Fassung:

### **„§ 18 Ablieferung der Pflichtexemplare**

(1) <sup>1</sup>In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Ludwig-Maximilians-Universität München unentgeltlich drei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. <sup>4</sup>Bei einer Veröffentlichung nach Satz 3 Nr. 4 ist der Universitätsbibliothek das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. <sup>5</sup>Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. <sup>6</sup>Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. <sup>7</sup>In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. <sup>8</sup>Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen des Bewerbers zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu

machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 8 und § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Abs. 1 und 2 sowie § 17 gelten auch für kumulative Dissertationen. <sup>2</sup>Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in den elektronischen Versionen kumulativer Dissertationen nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.“

13. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
14. Die Überschrift zum Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

#### **„VII. Verfahrensvorschriften“**

15. Folgende neue §§ 22 bis 25 werden eingefügt:

#### **„§ 22 Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.



(3) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Promotionsordnung in die Berechnung der Noten einzubeziehen. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme vermerkt. <sup>3</sup>Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Bewerbern spätestens am Ende des ersten Semesters nach Beginn des Promotionsverhältnisses beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht wurden. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. <sup>3</sup>Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. <sup>4</sup>Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

<sup>5</sup>Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt

sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.

**§ 23**  
**Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz,**  
**nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**  
**sowie nach dem Pflegezeitgesetz**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Bewerberinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Promotionsausschusses untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Bewerberinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Bewerberinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Bewerberinnen besteht nicht. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausschließlich im Internet ist ausreichend.

## **§ 24 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## **§ 25 Einsicht in die Promotionsakten, Aufbewahrungsfristen**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Doktorprüfung wird dem Bewerber im Dekanat auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Doktorprüfung und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Die vollständigen Promotionsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. <sup>3</sup>Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. <sup>4</sup>Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.“

16. Die Überschrift zum Abschnitt VII wird die Überschrift zum Abschnitt VIII, die §§ 22 und 23 werden zu den §§ 26 und 27.
17. In der Überschrift des Anhangs „Anhang“ wird nach dem Wort „Anhang“ die Ziffer „I“ eingefügt.
18. Nach dem „Anhang I“ wird folgender neuer Anhang angefügt:

### **„Anhang II**

#### **Kumulative Dissertation**

- I. <sup>1</sup>Eine kumulative Dissertation muss aus mindestens zwei Manuskripten bestehen, die in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind. <sup>2</sup>Der Bewerber muss bei mindestens einem dieser Fachartikel Erstautor sein.

- II. Die kumulative Dissertation bedarf keiner Genehmigung und muss nicht beantragt werden.
- III. <sup>1</sup>Waren an den Publikationen mehrere Autoren beteiligt (Ko-Autorenschaft), muss der Bewerber seinen Beitrag in Bezug auf Inhalt und Umfang in der Dissertation darstellen. <sup>2</sup>Diese Darstellung ist von dem Betreuer – soweit sie ihm bekannt oder für ihn feststellbar ist – zu bestätigen und den Unterlagen bei der Abgabe der Dissertation beizufügen. <sup>3</sup>Die Einbindung einer Kopie in die Dissertation ist gestattet.
- IV. <sup>1</sup>Die Arbeit muss insgesamt kohärent sein. <sup>2</sup>Bei einer kumulativen Dissertation sind eine einleitende **Zusammenfassung** und eine **übergreifende ausführliche Einleitung** voranzustellen.
- V. Die Publikationen sollen möglichst im Originalformat der jeweiligen Zeitschrift als einzelne Kapitel eingebunden werden, Manuskripte im Format der Dissertation.
- VI. <sup>1</sup>Im Anschluss an die übergreifende Einleitung oder an die Publikationen muss eine umfassende, **übergreifende Diskussion** erstellt werden. <sup>2</sup>Ein zusammenfassender Ausblick oder “general conclusions“ sind **nicht** ausreichend.
- VII. Publikationen mit Erstautorschaft (Originalarbeit in einem Peer Review Journal) müssen **einen signifikanten Teil der Promotionsleistung** beinhalten.
- VIII. Publikationen, die zu einer kumulativen Dissertation gehören, dürfen **keine Review-Artikel** (wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Forschungsstand zu einem Thema darstellen) sein.
- IX. Es ist gestattet, der Dissertation zusätzlich noch nicht veröffentlichte Manuskripte beizufügen.
- X. Bei **geteilter Erstautorenschaft** muss eine von beiden Autoren unterschriebene Erklärung **über die jeweils durch die Autoren erbrachten Leistungen und deren substantiellen Beitrag** in der Publikation vorgelegt werden.
- XI. Bei der Verwendung von Abbildungen aus Publikationen, auch aus eigenen Publikationen oder aus Manuskripten, muss die Erlaubnis des jeweiligen Verlages zur Veröffentlichung der Abbildung eingeholt werden.“

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Bewerber, die nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie (1991) vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2011, bereits als Bewerber angenommen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promo-

tionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie (1991) vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung ab.

(3) <sup>1</sup>Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Bewerber erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie (1991) vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie (1991) vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. <sup>2</sup>Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seit dem die Bewerber bereits an der Dissertation arbeiten. <sup>3</sup>Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich.

(4) <sup>1</sup>Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Bewerber erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie (1991) vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie (1991) vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der Fassung dieser Änderungssatzung abschließen zu wollen. <sup>2</sup>Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Wird weder eine Erklärung nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 abgegeben, gilt Abs. 1.

(6) Nach dem 1. Oktober 2016 (Ausschlussfrist!) können auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie (1991) vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung keine Promotionsverfahren mehr begonnen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. September 2016, Nr. I.3-456.19:3.

München, den 29. September 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 29. September 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. September 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2016.

### **Druckfehlerberichtigung**

In § 3 Abs. 3 Satz 1 der Vierten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie (1991) vom 29. September 2016 wird das Wort „Fachstudiumstudiums“ durch das Wort „Fachstudiums“ ersetzt.